

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.03.2017
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Sinsteden
 Az.: 33-71505

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Sinsteden wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung Sinsteden angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neuss

Gemeinde Rommerskirchen

Gemarkung Rommerskirchen	Flur 8 Flur 38	Flurstück 47 Flurstück 118
--------------------------	-------------------	-------------------------------

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim	Flur 2	Flurstück 22
--------------------------------	--------	--------------

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Sinsteden hat damit eine Größe von 409 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte werden den betroffenen Eigentümern in Abschrift zugestellt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.11.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft Sinsteden mit Sitz in Rommerskirchen.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der von ihm geplanten Umgehungsstraße Bundesstraße B 59 n - Ortsumgehung Sinsteden einschließlich der vorhabenbedingten Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter sowie der Kompensationsmaßnahmen in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Gemeinde Rommerskirchen. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 als Planfeststellungsbehörde vom 27.09.2016 (Az.: 25.04.01.01-01/12) ist seit dem 15.12.2016 bestandskräftig.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereitzustellen, den hierdurch bedingten Landverlust zur Vermeidung von Härten auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziff. 5 FlurbG).

Der Flächenbedarf für die Trasse und die Kompensationsflächen beträgt ca. 16 Hektar (ha). Zur Deckung dieses Flächenbedarfs sind bisher 9 ha Vorratsland erworben worden. Es verbleibt zurzeit ein rechnerischer Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG von ca. 2%. Sofern der Erwerb von weiteren Flächen im Umfeld der Trasse möglich ist, wird der vorgenannte Landabzug im weiteren Verfahren verringert werden können. Über die Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Das Flurstück Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Nr. 47 ist geringfügig von dem Ausbau einer Nebenanlage der Ortsumgehung Sinsteden –B59 n- betroffen. Die Zuziehung dient somit der Auflösung von Landnutzungskonflikten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme für die Infrastrukturmaßnahme der Straßenbauverwaltung und unterstützt somit die Ziele des Verfahrens. Die beiden anderen Grundstücke werden als Masseland vom Träger des Verfahrens in die Flurbereinigung eingebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

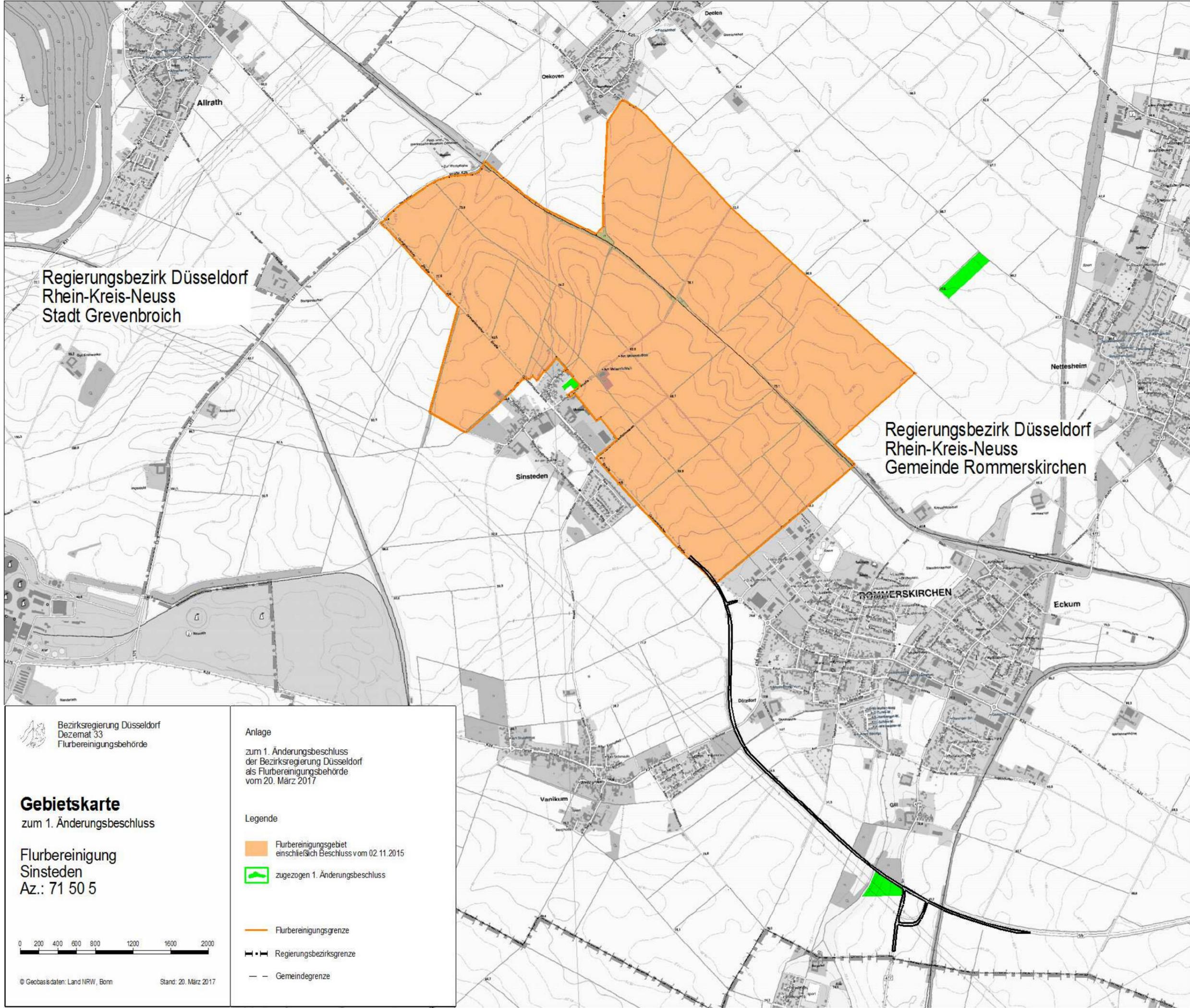
Hinweis

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.



Im Auftrag

(Ralph Merten)
LRVermD



Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis-Neuss
Stadt Grevenbroich

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis-Neuss
Gemeinde Rommerskirchen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte
zum 1. Änderungsbeschluss

Flurbereinigung
Sinsteden
Az.: 71 50 5



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn Stand: 20. März 2017

Anlage

zum 1. Änderungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 20. März 2017

Legende

-  Flurbereinigungsgebiet
einschließlich Beschluss vom 02.11.2015
-  zugezogen 1. Änderungsbeschluss
-  Flurbereinigungs-grenze
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Gemeindegrenze